

# Gemeindeabstimmung

vom 17. November 2019

**Totalrevision Statuten Zürcher  
Planungsgruppe Limmattal**



Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

## **Totalrevision Statuten Zürcher Planungsgruppe Limmattal**

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands der Zürcher Planungsgruppe Limmattal wird genehmigt.

Dietikon, 29. Juli 2019

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Arno Graf  
Stadtschreiber-Stv.

# Totalrevision Statuten Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmattal

## *Ausgangslage*

Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) ist eine der 7 Planungsgruppen im Grossraum Zürich, die im Dachverband Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zusammengeschlossen sind. Als gemeindeübergreifender Zweckverband nimmt sie die Interessen der Region wahr und fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Der regionale Richtplan wird von ihr betreut. Die elf Gemeinden des Bezirks Dietikon bilden als Zweckverband die Trägerschaft.

Aufgrund des per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbände bis spätestens Ende 2021 ihre Statuten revidieren. Am 30. August 2017 hat der Vorstand der ZPL die Revisionsvorlage zur Vorprüfung und Stellungnahme bei den Gemeinden verabschiedet. Am 31. Oktober 2018 hat die Delegiertenversammlung der ZPL die revidierten Zweckverbandsstatuten verabschiedet.

## *Gegenstand der Totalrevision*

Neben diversen kleineren, auch rein formalen oder sprachlichen Anpassungen, sind insbesondere folgende wesentliche Änderungen in den Verbandsstatuten vorgesehen:

## *Verbandszweck*

Der Verbandszweck wird erweitert, indem er auch die Aufgaben der Standortförderung umfasst. Dem Vorstand wird dabei die Kompetenz erteilt, diese Aufgabe an eine externe Organisation zu delegieren.

## *Publikation*

Die Publikationen sollen nicht mehr im Amtsblatt und im Limmattaler erfolgen. Neu ist die Homepage ([www.zpl.ch](http://www.zpl.ch)) amtliches Publikationsorgan.

## *Volksinitiative, Referendum*

Das notwendige Quorum für das Zustandekommen einer Volksinitiative soll aufgrund des Bevölkerungswachstums von 1000 auf 1500 Stimmberechtigte erhöht werden. Analog dazu wird die notwendige Unterschriftenzahl beim fakultativen Referendum von 500 auf 750 erhöht.

## *Offenlegung von Interessenbindungen*

Das Gemeindegesetz verlangt eine Bestimmung über die Offenlegung von Interessenbindungen. Sie dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln. Diese Regelung gilt sowohl für die Delegiertenversammlung als auch den Vorstand.

## *Organisation ZPL*

Ein wichtiges Thema bei der Vorbereitung der Revision waren die Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsformen. Es wurde unter anderem die Notwendigkeit von Delegiertenversammlung und Geschäftsleitung, die Grösse und Zusammensetzung des Vorstandes oder die Abschaffung der Kommission öffentlicher Verkehr diskutiert. Schliesslich wurden zwei wesentliche Änderungen in die Vorlage aufgenommen:

- Auch aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden soll der Vorstand auf 11 Mitglieder vergrössert werden, womit alle Mitgliedsgemeinden vertreten wären;

– Weiter ist die Aufhebung der Kommission öffentlicher Verkehr vorgesehen. Es ist nicht notwendig, dass die Geschäfte der Regionalen Verkehrskommission in dieser Kommission diskutiert werden. Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit, jederzeit einen Ausschuss zu bilden.

### *Finanzierung*

Im Finanzierungs-konzept wurde festgehalten, dass sich der Verband nicht fremdfinanzieren will und die Finanzierung durch eigene Mittel (Betriebsbeiträge) erfolgen soll. Im ersten Betriebsjahr sollen Eigenmittel im Umfang von etwa 10 % über das entsprechende Budget hinaus geöffnet werden. Eine weitere Öffnung soll situativ erfolgen.

Neu geregelt wurde der Kostenverteiler. Er berücksichtigt, dass sich die ZPL mit absteigender Priorität und absteigendem Umfang mit den Themen Verkehr, Siedlung sowie Erholung / Landschaft / Landwirtschaft/ Natur / Wald befasst. Während die ersten beiden Themen von der Einwohnerzahl und den Beschäftigten abhängig sind, ist beim dritten Bereich vor allem die Fläche ausschlaggebend. Aus diesem Grund werden die Kosten nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt:

- Einwohner (40 %)
- Beschäftigte (40 %)
- Fläche Gemeindegebiet (20 %)

Die Kosten für die Standortförderung werden nach demselben Prinzip verteilt, weil davon die gesamte Region profitiert und die Kostenbeiträge von kleineren Gemeinden eher bescheiden sein werden.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 4. Juli 2019 mit dieser Vorlage befasst. Die Vorlage war im Parlament unbestritten. Das Parlament beschloss einstimmig, den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision zu empfehlen.

### **Ergänzende Unterlagen**

Die neuen Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Limmattal finden Sie im Anhang. Die detaillierte synoptische Darstellung der Statutenänderungen kann von der Homepage der Stadt Dietikon (Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen oder auf der Stadtkanzlei während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

### **Empfehlung der Behörden**

Gemeinderat und Stadtrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

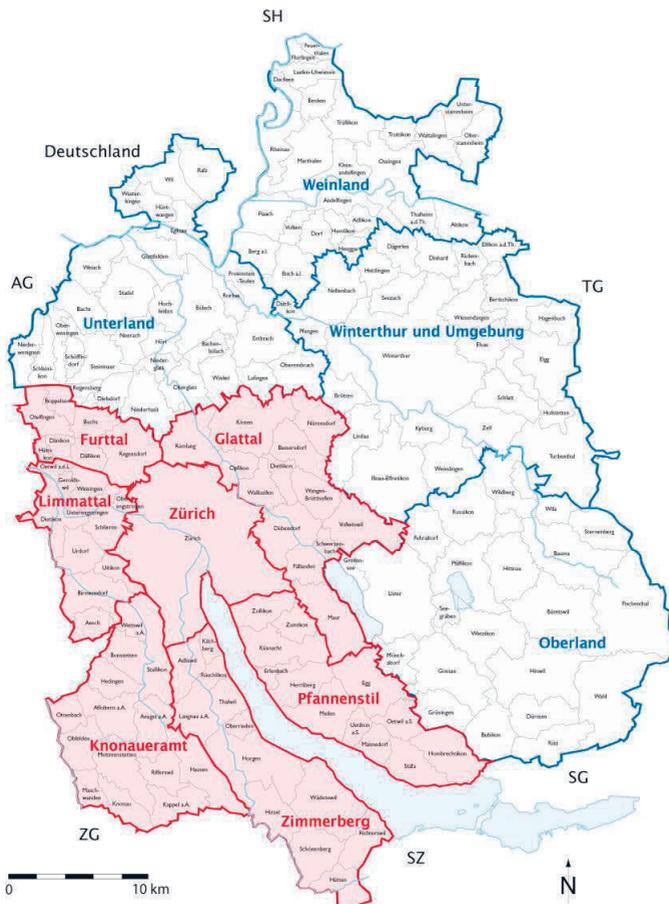
## Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)



# Statuten

des Zweckverbands  
Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

vom 17. November 2019



## Planungsgruppen im Kanton Zürich

|             |   |     |
|-------------|---|-----|
| Furttal     | Zürcher Planungsgruppe Furttal          | ZPF |
| Glattal     | Zürcher Planungsgruppe Glattal          | ZPG |
| Knonaueramt | Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt      | ZPK |
| Limmattal   | Zürcher Planungsgruppe Limmattal        | ZPL |
| Oberland    | Planungsgruppe Zürcher Oberland         | PZO |
| Pfannenstil | Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil      | ZPP |
| Unterland   | Planungsgruppe Zürcher Unterland        | PZU |
| Weinland    | Planungsgruppe Zürcher Weinland         | PZW |
| Winterthur  | Regionalplanung Winterthur und Umgebung | RWU |
| Zimmerberg  | Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg       | ZPZ |
| Zürich      | Regionalplanungsgruppe Stadt Zürich     | RSZ |

Die rot eingefärbten Planungsgruppen sind dem Planungs-Dachverband RZU Regionalplanung Zürich und Umgebung) angeschlossen.

# 1. Bestand und Zweck

## Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Limmattal», in der Folge ZPL genannt, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dietikon.

## Art. 2 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Er kann auf Begehren einer Gemeinde diese bei Planungen beratend unterstützen.

Es obliegt ihm im Besonderen:

- a) die ihr vom Staat gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über-, neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG und an übergeordneten, grenzüberschreitenden Planungen mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten.

Der Zweckverband kann ferner:

- g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
- h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.

Der Zweckverband kann weiter zur Schaffung von Identität und zur Vertretung gemeinsamer Interessen eine Standortförderung mit Standortmarketing und Standortpolitik betreiben

## Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU)**

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der Zweckverband ist Mitglied des Vereins «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung in ihrem Gebiet ist.

### **Art. 5 Der RZU übertragene Arbeiten**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton der RZU übertragen.

<sup>2</sup>Der Zweckverband bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein.

<sup>3</sup>Er kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

### **Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

<sup>2</sup>Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes des Zweckverbandes und ihren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **3. Organisation**

### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 8 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeinden.

## **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 10 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

<sup>4</sup>Zur Sicherstellung einer koordinierten Planung haben die Verbandsmitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese von regionaler Bedeutung sind und einer Koordination bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

## **3.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands**

### **3.2.1. Allgemeines**

## **Art. 11 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

## **Art. 12 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Die Gemeindevorstände haben ein eigenes Antragsrecht. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

### **Art. 13 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500 000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000.–

#### **3.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 14 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

#### **3.2.3. Fakultatives Referendum**

### **Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

### **Art. 16 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;

6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Stellungnahmen und Vernehmlassungen
9. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 200 000.– und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70 000.–.

### **3.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

#### **Art. 18 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

### **3.4. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 10 000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 10 000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde hat dem Gemeindevorstand anzugehören.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>4</sup>Fachberater und Sekretär nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

### **Art. 20 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von ihrem bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

### **Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 22 Zuständigkeit in der Raumplanung**

Die Delegiertenversammlung verabschiedet zu Händen des Festsetzungsorgans:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. regionale Nutzungspläne;
3. die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.

### **Art. 23 Weitere Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;

7. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
8. die Festsetzung des Budgets;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500 000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

#### **Art. 24 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

#### **Art. 25 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>Mindestens 9 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

#### **Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

#### **Art. 27 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

### **Art. 28 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### **Art. 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **3.5. Vorstand**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus den Stadt- oder Gemeindepräsidenten oder -präsidentin jeder Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

### **Art. 31 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### **Art. 32 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. die Aufgaben der Standortförderung an eine externe Organisation zu delegieren;
2. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 33 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25 000.– und bis insgesamt Fr. 40 000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15 000.– und bis insgesamt Fr. 40 000.– pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100 000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40 000.–;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

### **Art. 34 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 35 Einberufung und Teilnahme**

- <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 36 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 37 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungskommission ist die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

### **Art. 38 Aufgaben (RPK)**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 39 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 41 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **3.7. Prüfstelle**

#### **Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

## **4. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 44 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

#### **Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **5. Verbandshaushalt**

#### **Art. 46 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

### **Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten**

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden gemäss folgendem Verteilschlüssel, basierend auf den aktuellsten Zahlen des statistischen Amtes Kanton Zürich getragen:

- a) Einwohnerzahl, Gewicht 40 %
- b) Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten, Gewicht 40 %
- c) Die Fläche der Gemeinde, Gewicht 20 %

### **Art. 48 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

### **Art. 49 Eigentum**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 50 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **6. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 51 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **7. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 53 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 1 % zu verzinsen und innert 1 Jahr zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 54 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich, wenn sein Zweck gemäss PBG im Wesentlichen dahingefallen ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 55 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 56 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 57 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 12. November 2009 aufgehoben.

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am**

Die Präsidentin/Der Präsident:

Die Sekretärin/Der Sekretär:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr. ... vom ...